Universitätsstadt Tübingen Fachbereich Kunst und Kultur Förderrichtlinien

Gliederung

1. Konzeptionelle Leitlinien

2. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

- 2.1. Künste (Literatur, Musik, Bildende Kunst, Film, Freie Darstellende Künste)
- 2.2. Geschichtskultur/kulturelles Erbe
- 2.3. Kulturelle Bildung
- 2.4. Zivilgesellschaft
- 2.5. Querschnittsthemen: Innovation und neue Angebote, kulturelle Infrastruktur, Vernetzung und Kooperation

3. Förderlinien und Förderverfahren

- 3.1. Rahmenbedingungen der Förderung
- 3.2. Förderverfahren
- 3.3. In der Regel nicht gefördert wird/werden

4. Institutionelle Förderung oder Regelförderung

- 4.1. Verfahren
- 4.2. Anrechnung von Rücklagen und freien Mitteln
- 4.3. Besondere Förderlinien der Regelförderung
 - 4.3.1. Filmfestivals
 - 4.3.2. Chöre
 - 4.3.3. Orchester
 - 4.3.4. Musikvereine
 - 4.3.5. Konzertreihen und Musikfestivals

5. Projektförderung, Projektzuschüsse, Zuschüsse für Einzelmaßnahmen

- 5.1. Verfahren
- 5.2. Besondere Förderlinien der Projektförderung
 - 5.2.1. Freie Darstellende Künste
 - 5.2.2. Städtepartnerschaften

6. Sonstige Fördermöglichkeiten

- 6.1. Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilliges Soziales Jahr Kultur (FSJ Kultur)
- 6.2. Baukostenzuschuss
- 6.3. Jubiläumsgaben
- 6.4. Kostenlose Nutzung städtischer Hallen für Chöre und Musikvereine
- 6.5. Unterstützung von Vereinen bei der Durchführung von Straßenfesten und Ähnlichem
- 6.6. Weitere Dienstleistungen der Verwaltung

1. Konzeptionelle Leitlinien

Tübingen, eine Kultur- und Bildungsstadt mit einem vielfältigen Angebot, verdankt ihr Profil sowohl einem reichen kulturellen und historischen Erbe als auch einer innovativen zeitgenössischen Kulturlandschaft. Die Universität prägt das intellektuelle Klima und macht die Stadt in der Altersstruktur zu einer der jüngsten Städte Deutschlands. In Tübingen hat sich in den letzten Jahrzehnten eine lebendige freie Kunstszene mit unterschiedlichsten Gruppierungen und Einzelkünstler_innen entwickelt. Es herrscht ein offenes Klima für künstlerische Produktionen, die Bereitschaft für Neues und die Verbundenheit mit Bewährtem.

Kommunale Kulturförderung ist in Tübingen ein zentrales Instrument, um kulturelle Vielfalt zu erhalten. Aufgabe kommunaler Kulturförderung ist es, alle Kunst- und Kulturformen zu beachten, viele Zielgruppen zu berücksichtigen sowie eine möglichst umfassende und gerechte Teilhabe an kulturellen Angeboten zu ermöglichen. Zentrale Ziele für die gesamte Verwaltung, die in der Sozialkonzeption, dem Chancengleichheitsplan, den Grundsätzen der Bürgerbeteiligung, dem Integrationskonzept, der Erklärung von Barcelona (Inklusion und Barrierefreiheit) und der Klimaschutzoffensive formuliert sind, fließen in die Kulturförderung ein. Zudem soll nicht ausschließlich das Populäre und Etablierte finanziert werden, sondern vor allem auch Gestaltungsspielraum für Neues und Experimentelles geschaffen werden.

Kultur ist nichts Statisches, Abgeschlossenes. Sie verändert sich fortlaufend, erneuert sich, wird stetig durch verschiedene Faktoren angeregt und bereichert. Wie die künstlerischen Formen und Themen, so wandelt sich auch ihre Wahrnehmung. Kunst und Kultur sind Prozesse, die immer wieder hinterfragt und neu ausgehandelt werden.

In diesen Förderrichtlinien sind die Grundzüge und Verfahren der städtischen Kulturförderung dargestellt. Sie sollen nicht nur über die Fördermöglichkeiten informieren, sondern auch für Transparenz sorgen und somit Teilhabegerechtigkeit und Chancengleichheit in der städtischen Kulturförderung ermöglichen. Grundlage der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Kunst und Kultur ist die 2017 vom Gemeinderat beschlossene Kulturkonzeption.

Weitere Informationen unter: www.tuebingen.de/kulturkonzeption

Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Fachbereich Kunst und Kultur (Fachabteilung Kunst, Kultur und internationale Beziehungen) das Kompetenzzentrum für Fragen der Förderrichtlinien. Hier finden an Kulturförderung Interessierte für nahezu alle Kunstsparten und kulturelle Themen passende Ansprechpartner_innen, die bei Fragen zu den Förderverfahren Auskunft geben und beraten können.

Universitätsstadt Tübingen Nonnengasse 19 72070 Tübingen 07071 204 1541

Kontakt:

kultur@tuebingen.de www.tuebingen.de/kulturamt

2. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

In der Kulturkonzeption sind die einzelnen Bereiche, Handlungsfelder des kulturellen Lebens und der kulturpolitischen Leitlinien für Tübingen definiert. Diesen Leitlinien entsprechend ist die Förderpolitik der Universitätsstadt Tübingen ausgestaltet. In allen Förderbereichen werden Projekte besonders beachtet, die der Stärkung von Diversität, Intergenerationalität, Inklusion, Integration, Teilhabegerechtigkeit, Verfolgung der Klimaziele und Innovation dienen.

Neben dem generellen Leitsatz "Kulturveranstaltungen und -projekte ermöglichen" berücksichtigt der Fachbereich Kunst und Kultur bei der Vergabe der Fördermittel in den einzelnen Förderbereichen besondere inhaltliche und künstlerische Schwerpunkte. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

2.1. Künste

Zum Handlungsfeld Künste gehören Literatur, Musik, Bildende Kunst, Film/Medien, und Freie Darstellende Künste.

Literatur – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die aktuelles literarisches Schaffen in Tübingen fördern und miteinander vernetzen
- Projekte, die die kontinuierliche Bildungsarbeit über Festivals (Bücherfest, Übersetzertage und weitere) hinaus unterstützen
- Projekte, die die Verbindung von Literatur, Universität und Schule herstellen
- Projekte, die auf das literarische Erbe Tübingens verweisen und außergewöhnlich öffentlichkeitswirksam sind
- Projekte, die insbesondere die Zielgruppe junge Erwachsene haben

Musik – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die lokale Musiker_innen stärken, vernetzen und/oder Diversität, Inklusion und Integration innerhalb der Musikensembles fördern.
- Projekte, die sich mit dem demografischen Wandel und der Publikumsentwicklung befassen und hierbei vor allem unterrepräsentierte Zielgruppen in den Fokus nehmen, zum Beispiel junge Erwachsene
- Projekte zur Verbesserung der räumlichen Infrastruktur (Identifizierung, Qualifizierung und Nutzung von neuen Proben- und Aufführungsorten)
- Projekte mit neuen Aufführungsformaten
- Projekte zur Stärkung von Vielfalt in der Programmgestaltung, zum Beispiel neue Musikrichtungen, selten gespieltes Repertoire, Werke von Komponistinnen und weiterer bisher unterrepräsentierter Personengruppen wie People of Color (PoC) und anderer
- Pop-/Clubkultur

Bildende Kunst – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die einzelne Ausstellungsorte und/oder Galerien miteinander verbinden
- Projekte, die den Austausch von und mit Künstler innen fördern
- Projekte im Bereich Kunst im öffentlichen Raum
- Projekte, die Raum für neue künstlerische Experimente geben (Kunst- und Ausstellungslabore)
- Projekte, die einem nicht kunstaffinen Publikum Kunst näherbringen
- Vernetzungsprojekte Kunst Wissenschaft

Film – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die die Vernetzung der Festivals untereinander stärken
- Projekte, die über einen längeren Zeitraum und nicht nur punktuell während eines Festivals ihre Wirkung entfalten
- Kooperationsprojekte mit anderen Kultureinrichtungen und Vernetzung mit anderen Kunstsparten

Freie Darstellende Künste – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte aus den Genres Freies Theater, Zeitgenössischer Tanz, Zeitgenössischer Zirkus und Performance
- interdisziplinäre/spartenübergreifende Projekte
- Projekte mit innovativen Konzepten
- Projekte, die die Freie Szene mit kultureller Bildung auf der Basis nachweislich professioneller Techniken verbinden
- Projekte, die Darstellende Künste (insbesondere Tanz) als grundlegende, allgemeinbildende Kunstsparte in Tübingen einführen beziehungsweise weiter bekannt machen
- Projekte, die die Lösung von Infrastrukturproblemen im Bereich Räume verbessern
- Projekte, die insbesondere die Zielgruppe junge Erwachsene haben

2.2. Geschichtskultur/kulturelles Erbe

Zum Handlungsfeld Geschichtskultur/kulturelles Erbe gehören Archive und Bibliotheken, Erinnerungskultur, historische Themen allgemein, Baukultur und Denkmalpflege, Museen sowie Brauchtum- und Heimatpflege.

Erinnerungskultur/historische Themen allgemein – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die neue Themen, vernachlässigte Epochen und wenig beachtete vernachlässigte Akteur_innen einbinden: Frauenbiographien, Alltagsgeschichte, interdisziplinäre Tübinger Stadtgeschichte, aktuelle Migrationsgeschichte, Kaiserreich und weitere
- Projekte, die Informationen und neue Vermittlungsformen attraktiv verbinden und öffentlichkeitswirksam gestalten
- Innovative Informationsprojekte zur Stadtgeschichte und Gebäuden
- Projekte, die Erinnerungskultur, städtische Identität und Baukultur verbinden
- Projekte, die sichtbare Tübinger Stadtgeschichte im Stadtraum dokumentieren
- Vernetzungsprojekte, die eine breite Öffentlichkeit ansprechen

Brauchtum- und Heimatpflege – Förderschwerpunkte sind:

- Vernetzungsprojekte aller Ortsteile und Vereine miteinander
- Projekte, die die Sichtbarkeit der Vereine erhöhen
- Projekte, die sinnvolle Instrumente für die Nachwuchsförderung beinhalten
- (Kooperations-)Projekte der von Vereinen getragenen Dorf- oder Heimat-Museen

2.3. Kulturelle Bildung

Zum Handlungsfeld Kulturelle Bildung gehören insbesondere Projekte, die alle Menschen zur aktiven Teilnahme einladen sowie die Vermittlung von Kunst und Kultur fördern und damit den gesellschaftlichen Austausch und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen und Generationen unterstützen. Förderschwerpunkte sind:

• Projekte, die dezentral in den einzelnen Stadtteilen stattfinden

- Projekte, die verschiedene Einrichtungen und Akteur innen vernetzen
- Projekte, die sparten- und/oder generationsübergreifend angelegt sind (Intergenerationalität)
- Projekte, die interkulturelle Zielsetzungen haben und den interkulturellen Dialog fördern (Integration)
- Projekte, die einen inklusiven Ansatz verfolgen

2.4. Zivilgesellschaft

Internationales und interkulturelles Tübingen – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die in besonderem Maße die kulturelle Vielfalt sichtbar machen
- Projekte, die im besonderen Maße Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einschließen

Soziokultur – Förderschwerpunkte sind:

- Projekte, die Räume/Raum schaffen, neue Zugänge und ästhetische Vermittlungsformen zulassen und ermöglichen
- Projekte, die mittels der Kultur aktuelle gesellschaftliche Themen aufgreifen

2.5. Querschnittsthemen: Innovation und neue Angebote, kulturelle Infrastruktur, Vernetzung und Kooperation

Neben den oben aufgeführten Förderbereichen sollen Querschnittsthemen im besonderen Fokus der Förderung stehen.

Zum Handlungsfeld Innovation und neue Angebote zählen zukunftsweisende, herausragende und nachhaltige Projekte mit neuartigem Charakter. Mit neuen künstlerischen Wegen und ungewöhnlichen ästhetischen Vermittlungsformen sollen mehr und andere Zielgruppen erreicht werden.

Zum Handlungsfeld kulturelle Infrastruktur gehört die Erschließung von Räumen (öffentlicher Raum, Orts- und Stadtteile und andere) und die Nutzung von Kulturräumen durch mehrere Kulturschaffende beziehungsweise Gruppen. Es soll vermehrt über die gemeinsame Nutzung von Räumen nachgedacht werden.

Im Handlungsfeld Vernetzung und Kooperation geht es in erster Linie darum, Vernetzung in dem Sinne zu erreichen, dass ähnliche oder gleichwertige Angebote nicht einzeln, sondern in gemeinsamer Trägerschaft angeboten werden. Zudem soll die Zusammenarbeit Synergieeffekte bei Ressourcen und Infrastruktur schaffen.

3. Förderlinien und Förderverfahren

Diese Richtlinien dienen zum einen Antragsteller_innen zur Information. Sie stellen aber auch eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Zuwendungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung und des städtischen Haushaltsplans. Die Förderung der Universitätsstadt Tübingen beschränkt sich auf Vereine und Einrichtungen, die schwerpunktmäßig im Stadtgebiet tätig sind.

Es handelt sich um freiwillige Leistungen, die nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel vergeben werden können. Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht.

Gefördert werden Vereine, Institutionen, Ensembles und Initiativen sowie Einzelpersonen, die kontinuierliche Kulturangebote bieten und/oder mit konkreten Projekten hervortreten, die entsprechend der Kulturkonzeption für Tübingen von kulturpolitischem Interesse sind.

Voraussetzung einer städtischen Förderung ist das Bemühen, Eigenmittel zu erschließen und einzusetzen, zum Beispiel durch Sponsoring und Spenden, durch Zuschüsse bei anderen staatlichen Stellen, durch Mitgliedsbeiträge oder die Erhebung von angemessenen Beiträgen beziehungsweise Eintrittsgeldern. Diese sollen erhoben werden, wenn es zur Zielsetzung des Projekts passt, sozial verträglich ist und die Inanspruchnahme des Angebots dadurch nicht gefährdet ist. Ebenso wird Antragstellenden empfohlen, sich an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften zu orientieren.

3.1. Rahmenbedingungen der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen hat eine Vielzahl von Möglichkeiten, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern.

Dabei sind folgende Formen der Unterstützung zu unterscheiden:

- die finanzielle Förderung als **Regelzuschuss oder institutionelle Förderung** (siehe Abschnitt 4.)
- die finanzielle Förderung als Projektzuschuss (siehe Abschnitt 5.)
- die finanzielle Unterstützung von Projekten im Rahmen einer Städtepartnerschaft, Schulaustauschen und Reisen in die Partnerstädte (siehe Abschnitt 5.2.2.)

Finanzierungsarten

Bei den Zuwendungen gibt es unterschiedliche Finanzierungsformen. Generell beläuft sich die Förderung jedoch auf **maximal 70 Prozent** der Ausgaben.

Die Finanzierungsformen sind:

• die Festbetragsfinanzierung

Ein Betrag in bestimmter Höhe wird bewilligt. Diese Form gilt insbesondere für die institutionelle Förderung.

• die Fehlbedarfsfinanzierung

Hierbei wird eine Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben geschlossen. Diese Form wird in aller Regel bei den Projektzuschüssen angewandt.

die Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten prozentualen Anteil gewährt.

3.2. Förderverfahren

Entscheidungsverfahren

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Zuwendungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung und des städtischen Haushaltsplans. Über die Vergabe der institutionellen Förderung oder Regelförderung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen, über die Vergabe der Projektförderung und sonstigen Unterstützungsmaßnamen der Fachbereich Kunst und Kultur, je nach Förderart auch mit einer externen Jury.

Kürzungen

Zuschüsse können teilweise gekürzt oder ganz gestrichen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben, zum Beispiel durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung von Rücklagen, Verzögerung des Projekts, Nichtverwendung der Mittel für den vorgesehenen Zweck, oder wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde.

Informationen, Merkblätter, Anträge auf der städtischen Website

Alle aktuellen Informationen zum Förderverfahren sind auf der Website der Universitätsstadt Tübingen zu finden. Dort sind auch die Anträge, die Tabellen für die Finanzkalkulation und Merkblätter der jeweiligen Verfahren abrufbar.

Link: www.tuebingen.de/kulturfoerderung

3.3. In der Regel nicht gefördert wird/werden:

- die Wiederholung eines Projektes über mehr als fünf Jahre hinweg, es sei denn, es wurde eine Regelförderung durch den Gemeinderat bewilligt
- Vereine, Gruppen und andere Organisationen, deren Aktivitäten sich ausschließlich auf nicht strukturierte Freizeit- sowie auf gastronomische Angebote beschränken
- Vereine, Gruppen und andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränken; den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifisch persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen; Projekte, die ausschließlich ein begrenzter Personenkreis nutzen kann
- Einzelpersonen in Form einer allgemeinen jährlichen und persönlichen Unterstützung (personenbezogene Förderung)
- Einrichtungen, die Institutionen zugehörig sind, die über veritable Eigenmittel verfügen wie Hochschulen, Kirchen oder ähnliche
- Projekte, die bereits durch eine andere Stelle der städtischen Verwaltung gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Projekte, die Teil des Schulunterrichts sind
- Projekte, die große Ähnlichkeit mit bereits geförderten Projekten aufweisen oder in Konkurrenz zu bereits geförderten Einrichtungen stehen
- Projekte, die medizinische oder therapeutische Ziele verfolgen und Kunst und Kultur dafür als Mittel einsetzen
- die Anschaffung von Uniformen, Trachten, Kostümen oder Masken
- die Anschaffung von Musikinstrumenten gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen und Institutionen
- Projekte, Kurse und Bildungsangebote, die einen kommerziellen Erfolg anstreben und in Konkurrenz stehen zu den Bildungsangeboten des Tübinger Bildungsnetzwerkes (TüBi)

- Projekte, Kurse und Bildungsangebote, die eine professionelle Aus- oder Weiterbildung der Teilnehmenden verfolgen (wie Meisterkurse, Workshops oder Fortbildungen)
- Benefizveranstaltungen
- Publikationen

4. Institutionelle Förderung oder Regelförderung

4.1. Verfahren

Die institutionelle Förderung dient der Finanzierung der Infrastruktur, des Personals und der kulturellen und künstlerischen Arbeit von Vereinen, Einrichtungen und Initiativen. Die Regelförderung erhalten also Vereine und Initiativen zum Unterhalt ihrer Institutionen, wenn damit Aufgaben erfüllt werden, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Festivals und regelmäßig stattfindende Projekte über mehrere Tage oder Ähnliches können ebenso eine Regelförderung beantragen.

Sofern nicht besondere Förderverfahren bestehen (zum Beispiel Filmfestivals, Chöre, Orchester, Musikvereine), wird die Fördersumme des laufenden Jahres von der Verwaltung in den Haushalt des folgenden Jahres eingestellt. Voraussetzung ist, dass keine grundsätzlichen Veränderungen in der Struktur des Vereins oder der Institution erfolgt sind und eine bestimmte Rücklagenhöhe nicht überschritten wird (Abschnitt 4.2).

Antragstellung: Neuer Antrag oder Antrag auf Erhöhung

Bei Zuschussnehmer_innen, die bereits eine institutionelle Förderung erhalten, ist eine turnusmäßige Antragstellung nicht erforderlich. Ausgenommen davon sind die spezifischen Regelungen bei den Förderverfahren von Filmfestivals, Chören, Orchestern, Musikvereinen sowie Konzertreihen und Musikfestivals.

Wer neu in die institutionelle Förderung aufgenommen werden will, muss dazu einen Antrag stellen. Zur Antragstellung sind die Antragsformulare inklusive aller Anhänge auszufüllen. Die antragsstellenden Vereine/Institutionen/Initiativen müssen ihren Sitz in Tübingen haben und dort seit mindestens drei Jahren einen kontinuierlichen Beitrag zum kulturellen Leben leisten.

Um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt zu werden, müssen die Anträge auf Regelförderung bis zum 1. Juli des Vorjahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr in das Verfahren der Beschlussfassung aufgenommen.

Über die Vergabe der institutionellen Fördermittel entscheidet der Gemeinderat in seinem jährlichen Haushaltsbeschluss.

Antragsformulare: www.tuebingen.de/kulturfoerderung/regelzuschuss

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind. Die Bescheide über die institutionellen Zuschüsse werden verschickt, nachdem der Haushalt durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Verwendungsnachweis

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bei der **Regelförderung** bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorliegen. Wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr nicht vorliegt, kann der Zuschuss für das laufende/aktuelle Jahr nicht ausbezahlt werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

4.2. Anrechnung von Rücklagen und freien Mitteln

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung (AO) müssen bei der Vergabe von Regelzuschüssen auch die Rücklagen der gemeinnützigen Vereine oder Institutionen berücksichtigt werden. Dabei werden für die Vergabe von Regelförderungen jedoch nur die Betriebsmittelrücklage und die freie Rücklage berücksichtigt. Andere Rücklagen, die einer Zweck-, Projektbindung oder Ähnlichem unterliegen, werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtig und angerechnet. Mittel, die keiner Rücklage zugeordnet wurden, werden als freie Mittel angerechnet.

Ausschlaggebend für die Anrechnung ist das Verhältnis der frei zur Verfügung stehenden Mittel zu den jährlichen Gesamtausgaben der Institution/des Vereins. Für die Anrechnung bei der Regelförderung gelten daher folgende Staffelungen:

- Übersteigen die Betriebsmittelrücklage und freie Rücklage/Mittel die jährlichen Gesamtausgaben um mehr als 50 Prozent, sind Tarif- und Sachmittelsteigerungen sowie Zuschusserhöhungen ausgeschlossen
- Übersteigen die Betriebsmittelrücklage und freie Rücklage/Mittel die jährlichen Gesamtausgaben um 75 bis 100 Prozent, werden nur 50 Prozent des bewilligten Regelzuschusses ausbezahlt
- Übersteigen die Betriebsmittelrücklage und freie Rücklage/Mittel die jährlichen Gesamtausgaben um mehr als 100 Prozent, wird der Zuschuss gestrichen. In Ausnahmefällen wird gegebenenfalls ein Anerkennungsbetrag in geringfügiger Höhe ausbezahlt

Ausnahmen für die Anrechnung der Rücklagen und freien Mitteln:

- Bei der Vergabe von Regelzuschüssen kann bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000 € von der Berücksichtigung der Rücklagen abgesehen werden
- Im Rahmen der Haushaltberatungen können seitens des Gemeinderats abweichende Regelungen zur Berücksichtigung der Rücklagen je Einzelfall beschlossen werden

Die Angaben zu den Rücklagen sind mit dem Verwendungsnachweis (siehe oben) einzureichen. Angaben zur Höhe etwaiger Rücklagen sind grundsätzlich nur dann zu machen, wenn die Einnahmen des Vereins über 45.000 Euro pro Jahr liegen. Eine gesonderte Vorlage von begründeten Unterlagen wird sich jedoch vorbehalten.

Für weitere Informationen siehe Beiblatt Anlage Rücklagen: https://www.tuebingen.de/gemeinderat

4.3. Besondere Förderlinien der Regelförderung

4.3.1. Filmfestivals

Tübinger Filmfestivals können eine regelmäßige Förderung beantragen. Diese Förderung wird jeweils für einen dreijährigen Förderzeitraum ausgeschrieben.

Berechnungsgrundlage/Fördersumme

Die Höhe der Förderung bemisst sich im Sinne einer Produktionsmittelförderung am "Kernprodukt" der Festivals: Der Präsentation von Filmen für das Tübinger Publikum. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Förderung ist die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre für den Budgetposten "Film" – Leihgebühren, Transport und Einfuhr, Kopientechnik und Untertitelung – sowie der Höhe der ausgelobten Filmpreise.

Die Regelförderung kann alle drei Jahre neu beantragt werden. Die errechnete Fördersumme wird dann drei Jahre lang dem Gemeinderat jeweils in den Haushaltsberatungen vorgeschlagen.

Zusätzlich erhalten die Festivals eine pauschale Förderung, wenn sie in ihr Programm filmoder medienpädagogische Angebote, insbesondere für Kinder und Jugendliche, integrieren. Für Sonderprojekte, die sich nicht jährlich wiederholen, kann weiterhin ein Antrag auf einen Projektzuschuss gestellt werden.

Damit die Festivals wachsen können, soll die Förderung dynamisiert werden; sie kann zur neuen Förderperiode gesteigert werden.

Formale Kriterien

Die Förderung ist an den regelmäßigen Nachweis einer festen Vereinsstruktur gebunden. Die antragstellenden Festivals müssen vor jeder Förderperiode Angaben machen zum Vorstand und zu den verantwortlichen Personen für Organisation, Festivalleitung und Finanzen, zu Satzung, Registernummer und Gemeinnützigkeit.

Antrag

Der Antrag ist jeweils zum 15. Mai des Jahres einzureichen, das dem dreijährigen Förderzeitraum vorausgeht. Er muss neben den Angaben zum Festival und seinen inhaltlichen Zielsetzungen für den Antragszeitraum auch die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Zuschusshöhe enthalten.

Dem Antrag sind die folgenden Dokumente beizufügen:

- die Satzung in der aktuell gültigen Fassung
- der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamts
- der jeweils aktuelle Wirtschafts- oder Haushaltsplan (Finanzplanung) des laufenden Jahres
- der jeweils aktuelle Stellenplan
- der jeweils aktuelle Vereinsregisterauszug

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind. Die Bescheide über die institutionellen Zuschüsse werden verschickt, nachdem der Haushalt durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Verwendungsnachweis

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bei der **Regelförderung** bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorliegen. Wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr nicht vorliegt, kann der Zuschuss für das laufende/aktuelle Jahr nicht ausbezahlt werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

Alle erforderlichen Informationen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/filmfestivals

4.3.2. Chöre

Chöre können eine regelmäßige Förderung beantragen, sofern sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben und anerkannt gemeinnützig sind. Die Förderung für Chöre wird

jeweils für einen vierjährigen Förderzeitraum ausgeschrieben. Mit Ablauf des Förderzeitraums endet die Regelförderung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Chöre, die weiterhin gefördert werden möchten, müssen sich für den nächsten Förderzeitraum erneut bewerben.

Schul-, Hochschul-, Universitäts- und/oder Kirchenensembles sind von der Regelförderung ausgeschlossen.

Die Förderung besteht aus den beiden Modulen Basisförderung und Plusförderung:

Im Rahmen der **Basisförderung** erhalten geförderte Chöre jährlich eine einfache Kopfpauschale pro aktiv singender Person. Kinder und Jugendliche werden besonders gefördert. Für sie wird eine höhere Kopfpauschale gezahlt. Chöre mit sehr wenigen Sänger_innen erhalten einen Mindestbetrag.

Die **Plusförderung** ist eine zusätzliche Förderung für Chöre, deren Programmplanung besonders aufwändig ist und die einen überdurchschnittlichen Anteil an innovativen Konzepten aufweist. Auch sie bemisst sich als Kopfpauschale, jedoch durch einen höheren Satz als bei der Basisförderung.

Voraussetzungen für die Basisförderung sind:

- Der Sitz des Chores Institution ist in Tübingen
- Der Chor ist anerkannt gemeinnützig
- Der Tätigkeitsschwerpunkt des Chores liegt in Tübingen
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein öffentlicher Auftritt in Tübingen statt
- Seit mindestens drei Jahren findet unter professioneller Leitung eine regelmäßige Probenarbeit statt (keine Projektchöre)

Voraussetzungen für die Plusförderung sind:

- Der Chor präsentiert mindestens drei unterschiedliche Konzertprogramme pro Jahr in Tübingen
- Davon weist mindestens ein Konzert pro Jahr einen deutlich innovativen Charakter auf (wie selten gespieltes Repertoire, neue Kompositionen, neue Konzertformate oder Ähnliches)

Berechnungsgrundlage/Fördersumme

Die aktuelle Höhe der Kopfpauschalen und Mindestbeträge sind auf der Internetseite der Universitätsstadt Tübingen veröffentlicht:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/choere

Antrag

Chöre können alle vier Jahre eine Förderung beantragen.

Der Antrag ist jeweils zum 29. Februar des Jahres einzureichen, das dem vierjährigen Förderzeitraum vorausgeht. Er muss neben den Angaben zur jeweiligen Institution, ihren inhaltlichen Zielen und ihrer Proben- und Konzerttätigkeit für den Antragszeitraum auch die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Zuschusshöhe enthalten.

Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

• Wirtschafts- oder Haushaltsplan (exemplarische Finanzplanung aus dem Antragsjahr)

- nur bei Neuanträgen: Jahresabschlüsse, Kassenberichte oder Bilanzen der letzten drei Jahre
- nur bei Neuanträgen und bei Satzungsänderungen: die Satzung in der gültigen Fassung oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag
- ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts)
- bei einem Antrag auf Plusförderung: eine einfache, datierte Tonaufnahme, die den aktuellen Entwicklungsstand des Ensembles dokumentiert

Der Fachbereich Kunst und Kultur entwickelt auf Basis der für das Verfahren qualifizierten Anträge einen Fördervorschlag, über den der Gemeinderat entscheidet. Zur Prüfung der Anträge können externe Juror innen beratend hinzugezogen werden.

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind. Die Bescheide über die institutionellen Zuschüsse werden verschickt, nachdem der Haushalt durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Verwendungsnachweis

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bei der **Regelförderung** bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorliegen. Wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr nicht vorliegt, kann der Zuschuss für das laufende/aktuelle Jahr nicht ausbezahlt werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

Alle erforderlichen Informationen, Hinweise zu den Fördervoraussetzungen im Einzelnen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/choere

4.3.3. Orchester

Orchester können eine regelmäßige Förderung beantragen, sofern sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben und anerkannt gemeinnützig sind. Die Förderung für Orchester wird jeweils für einen vierjährigen Förderzeitraum ausgeschrieben. Mit Ablauf des Förderzeitraums endet die Regelförderung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Orchester, die weiterhin gefördert werden möchten, müssen sich für den nächsten Förderzeitraum erneut bewerben.

Schul-, Hochschul-, Universitäts- und/oder Kirchenensembles sind von der Regelförderung ausgeschlossen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Der Sitz des Orchesters ist in Tübingen
- Das Orchester ist anerkannt gemeinnützig
- Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution liegt in Tübingen
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein öffentlicher Auftritt in Tübingen statt
- Seit mindestens drei Jahren findet unter professioneller Leitung eine regelmäßige und/oder projektbezogene Probenarbeit statt

Berechnungsgrundlage/Fördersumme

Die Regelförderung der Tübinger Orchester orientiert sich an zwei verschiedenen Konstellationen: Einerseits handelt es sich um **Freizeitorchester**, andererseits um **Berufsorchester**, in denen hauptberuflich tätige Musiker_innen mehrmals im Jahr im Rahmen von Konzertprojekten zusammenwirken. Um diesen unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen, gibt es bei der Orchesterförderung des Fachbereichs Kunst und Kultur **zwei unterschiedliche Modelle**:

- die regelmäßige Förderung von Freizeitorchestern
- die regelmäßige Förderung von Berufsorchestern (Projektorchester)

Entscheidend für die Zuordnung ist, aus welcher dieser Arten von Musiker_innen sich ein Ensemble mehrheitlich zusammensetzt. Stellen in ihrer Freizeit Musizierende den Hauptanteil eines Ensembles, ist das Ensemble als Freizeitorchester zu klassifizieren, auch wenn gelegentlich hauptberuflich tätige Musiker_innen zum Einsatz kommen, zum Beispiel als Verstärkung/Ergänzung einzelner Instrumentengruppen, Stimmführer_innen und/oder Konzertmeister_innen.

Die Beträge der jährlichen Pro-Kopf-Förderung errechnen sich aus

- · einem Grundbetrag für jedes regelmäßig aktiv musizierende Orchestermitglied und
- einem Zusatzbetrag gemäß der Anzahl der in Tübingen öffentlich präsentierten unterschiedlichen Orchesterkonzertprogramme, die keine Begleitung eines Chorkonzertes darstellen.

Für Berufsorchester wird eine höhere Kopfpauschale gezahlt als für Freizeitorchester. Ebenso wird bei Berufsorchestern ein höherer Mindestbetrag zugrunde gelegt als bei den Freizeitorchestern. Die aktuelle Höhe der Kopfpauschalen und Mindestbeträge sind auf der Internetseite der Universitätsstadt Tübingen veröffentlicht: www.tuebingen.de/kulturfoerderung/orchester

Antrag

Orchester können alle vier Jahre eine Förderung beantragen.

Der Antrag ist jeweils zum 29. Februar des Jahres einzureichen, das dem vierjährigen Förderzeitraum vorausgeht. Er muss neben den Angaben zur jeweiligen Institution, ihren inhaltlichen Zielen und ihrer Proben- und Konzerttätigkeit für den Antragszeitraum auch die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Zuschusshöhe enthalten.

Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Wirtschafts- oder Haushaltsplan (exemplarische Finanzplanung aus dem Antragsjahr)
- nur bei Neuanträgen: Jahresabschlüsse, Kassenberichte oder Bilanzen der letzten drei Jahre
- nur bei Neuanträgen und bei Satzungsänderungen: die Satzung in der gültigen Fassung oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag
- ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts)
- eine einfache, datierte Tonaufnahme, die den aktuellen Entwicklungsstand Ihres Ensembles dokumentiert

Der Fachbereich Kunst und Kultur entwickelt auf Basis der für das Verfahren qualifizierten Anträge einen Fördervorschlag, über den der Gemeinderat entscheidet.

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel

geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind. Die Bescheide über die institutionellen Zuschüsse werden verschickt, nachdem der Haushalt durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Verwendungsnachweis

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bei der **Regelförderung** bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorliegen. Wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr nicht vorliegt, kann der Zuschuss für das laufende/aktuelle Jahr nicht ausbezahlt werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

Alle erforderlichen Informationen, Hinweise zu den Fördervoraussetzungen im Einzelnen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/orchester

4.3.4. Musikvereine

Musikvereine können eine regelmäßige Förderung beantragen, sofern sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben und anerkannt gemeinnützig sind.

Berechnungsgrundlage / Förderhöhe

Die Regelförderung für die Tübinger Musikvereine wird in Form einer Pro-Kopf-Förderung gewährt. Dabei wird der Akzent auf die Jugend- und Nachwuchsförderung gelegt. Für die Berechnung der gesamten Fördersumme erhält jeder Verein einen Pro-Kopf-Beitrag je aktivem Mitglied ab 18 Jahren, einen deutlich höheren Beitrag je aktivem Mitglied unter 18 Jahren sowie einen Beitrag pro Kind im Blockflötenunterricht. Die aktuell gültigen Beträge können dem Merkblatt auf der städtischen Internetseite entnommen werden. Musikvereine mit sehr wenigen aktiven Musiker_innen erhalten einen Mindestbetrag.

Antrag

Die Regelförderung für Musikvereine muss jährlich beantragt werden. Die Antragsfrist ist jeweils der 28. oder 29. Februar des Vorjahres.

Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Wirtschafts- oder Haushaltsplan (exemplarische Finanzplanung aus dem Antragsjahr)
- nur bei Neuanträgen und Satzungsänderungen: die Satzung in der gültigen Fassung oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag.
- ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts).

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind. Die Bescheide über die institutionellen Zuschüsse werden verschickt, nachdem der Haushalt durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Verwendungsnachweis

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bei der **Regelförderung** bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorliegen. Wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr nicht vorliegt, kann der Zuschuss für das laufende/aktuelle Jahr nicht ausbezahlt werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

Alle erforderlichen Informationen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/musikvereine

4.3.5. Konzertreihen und Musikfestivals

Konzertreihen und Musikfestivals können eine regelmäßige Förderung beantragen, sofern sie in Tübingen durchgeführt werden, keine kommerziellen Ziele verfolgen und für das kulturelle Leben Tübingens und/oder für die Wahrnehmung Tübingens als überregional attraktiver Kulturstandort von herausragender Bedeutung sind. Die Förderung wird jeweils für einen vierjährigen Förderzeitraum ausgeschrieben. Mit Ablauf des Förderzeitraums endet die Regelförderung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Konzertreihen und Musikfestivals, die weiterhin gefördert werden möchten, müssen sich für den nächsten Förderzeitraum erneut bewerben.

Voraussetzungen für die Förderungen sind:

- Der Sitz der Trägerorganisation ist in Tübingen
- Die Konzertreihe/das Festival findet seit mindestens drei Jahren regelmäßig in Tübingen statt
- Die Konzertreihe/das Festival umfasst mindestens drei Einzelveranstaltungen pro Jahr in Tübingen
- Die Konzertreihe/das Festival wird publikumsöffentlich durchgeführt
- Die Konzertreihe/das Festival folgt einer konzeptionellen Idee, die in der Programmgestaltung klar erkennbar ist und der Reihe/dem Festival einen Rahmen gibt

Nicht gefördert werden:

- Konzertreihen/Festivals, die in Trägerschaft einer Universität, Hochschule, Schule oder Religionsgemeinschaft stehen beziehungsweise ganz oder teilweise dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen
- Musikwettbewerbe
- Meisterkurse und Workshops
- Veranstaltungen/Gastspiele außerhalb Tübingens

Berechnungsgrundlage:

- Honorare für Musiker_innen/Künstler_innen
- Honorare für Dozent_innen, die im Rahmen der Konzertreihe/des Musikfestivals kulturelle Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführen
- Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Musiker_innen/Künstler_innen/Dozent_innen
- Beiträge zur Künstlersozialkasse der Musiker_innen/Künstler_innen/Dozent_innen
- Beiträge zur GEMA

Der jährliche Regelzuschuss wird als Festbetrag auf Basis der letzten drei Jahresabschlüsse berechnet. Richtwert für die Zuschusshöhe sind 20 Prozent der vorgenannten Kosten. Der Fachbereich Kunst und Kultur kann dem Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen ab-

weichende Beträge empfehlen, wenn zum Beispiel aufgrund besonderer Veranstaltungsformate im Bereich der Neuen Musik die Zahl der Besucher_innen begrenzt ist und nur eingeschränkt Einnahmen durch Eintrittsgelder erzielt werden können.

Antrag

Veranstalter_innen können alle vier Jahre eine Förderung beantragen. Die Frist zur Antragstellung endet in der Regel am 31. Mai des Vorjahres eines neuen Förderzeitraums. Nur fristgerecht eingereichte, vollständig ausgefüllte und mit allen benötigten Anlagen versehene Anträge nehmen am Bewerbungsverfahren teil. Folgende Anlagen sind anzufügen:

- Wirtschafts- oder Haushaltsplan (exemplarische Finanzplanung aus dem Antragsjahr)
- sofern noch nicht vorliegend: Jahresabschlüsse, Kassenberichte oder Bilanzen der letzten drei Jahre
- sofern noch nicht vorliegend: die Satzung in der gültigen Fassung oder entsprechende
 Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag
- bei gemeinnützigen Organisationen: ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts)

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind. Die Bescheide über die institutionellen Zuschüsse werden verschickt, nachdem der Haushalt durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Verwendungsnachweis

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bei der **Regelförderung** bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorliegen. Wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr nicht vorliegt, kann der Zuschuss für das laufende/aktuelle Jahr nicht ausbezahlt werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.

Alle erforderlichen Informationen finden sich auf der städtischen Website unter: www.tuebingen.de/kulturfoerderung/reihen_festivals

5. Projektförderung, Projektzuschüsse, Zuschüsse für Einzelmaßnahmen

5.1. Verfahren

Projektzuschüsse sind neben der institutionellen Förderung das zweite wichtige Instrument, mit dem die Universitätsstadt Tübingen das kulturelle Leben in Tübingen unterstützt.

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuschüsse für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben, Veranstaltungen oder Maßnahmen bewilligt. Es handelt sich dabei um eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Zuschussempfänger_innen für bestimmte Vorhaben.

Projektförderung können Vereine, Institutionen, Ensembles, Initiativen und Einzelpersonen erhalten. Entscheidungsgrundlage für die Förderung sind neben Angaben zu den künstlerischen Formaten und Inhalten ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen erwarteten Ausgaben und Einnahmen, wie beispielsweise Geräte- und Materialkosten, Honorar-, Miet- und Fahrtkosten sowie eingesetzte Eigenmittel und Rücklagen, Spenden, Eintrittsgelder, Sponsoringeinnahmen und weitere Förderungen. Übernommen werden maximal 70 Prozent der für das Projekt notwendigen Aufwendungen.

Einzelne Projektförderung von Regelzuschussempfängern

Projekte von Institutionen, die bereits durch eine Regelförderung bezuschusst werden, können in besonderen Fällen Projektanträge stellen, wenn zum Beispiel im Rahmen eines Sonderprojekts außergewöhnlich hohe Ausgaben entstehen.

Antrag

Zur Antragstellung sind das Antragsformular des Fachbereichs Kunst und Kultur Tübingen auszufüllen und die erforderlichen Nachweise beizulegen. Zu den erforderlichen Angaben gehören neben formalen Punkten wie Ansprechpersonen, Bankverbindung, Finanzierung und Ähnlichem auch Informationen über das geplante Projekt, die Arbeit der Institution, ihre inhaltlichen Zielsetzungen, Zielgruppen, Perspektiven, Mitglieder und weiteres.

Alle erforderlichen Informationen, Hinweise zu den Fördervoraussetzungen im Einzelnen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/projektzuschuss

Frist für die Antragstellung

Beim Projektantrag gelten Halbjahresfristen.

Wann ist die Maßnahme?	Antragsfrist
1. Jahreshälfte (Zeitraum Januar bis Juni)	30. November des Vorjahres
2. Jahreshälfte (Zeitraum Juli bis Dezember)	31. Mai desselben Jahres

Handelt es sich um ein Projekt, dessen Veranstaltungen über das gesamte Kalenderjahr verteilt sind, ist bis 30. November ein Gesamtantrag für das Folgejahr erforderlich.

Vergabeentscheidung

Über die Vergabe die Projektzuschüsse entscheidet der Fachbereich Kunst und Kultur.

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der Projektzuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis des **Projektzuschusses** muss **spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts** eingereicht werden. Projekte, die im Zeitraum 15. November bis 31. Dezember stattfinden, müssen ihren Verwendungsnachweis bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einreichen. Erst nach Eingang des Verwendungsnachweises kann der Zuschuss ausbezahlt werden. Nicht fristgerecht eingereichte, unvollständige oder in sich nicht stimmige Verwendungsnachweise können eine Nichtauszahlung/Streichung des Zuschusses zur Folge haben.

5.2. Besondere Förderlinien der Projektförderung

Neben dem allgemeinen "Projektzuschuss Kultur" gibt es gesonderte Förderlinien für die folgenden Bereiche:

- Freie Darstellende Künste: Einzelproduktionsförderung und Aufführungsförderung
- Städtepartnerschaften: Pauschalförderung und Projektförderung

5.2.1. Freie Darstellende Künste

Tübingen verfügt über eine sehr lebendige und vielfältige Szene an professionellen freien Künstler_innen und Einrichtungen, die im Bereich Theater, Tanz, Figurentheater, Performance und Ähnlichem arbeiten. Für die Förderung dieser Künste bestehen zwei Förderlinien:

- Einzelproduktionsförderung
- Aufführungsförderung

Gefördert werden Produktionen und Aufführungen in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater und Zeitgenössischer Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Objekt- und Figurentheater, Zeitgenössischer Zirkus und Performance sowie genreübergreifende Formen.

Die Förderlinien verfolgen grundsätzlich folgende Ziele:

- Herausragende freie professionelle Produktionen sollen ermöglicht werden, nach Maßgabe einer bedarfsgerechten, zielgerichteten und transparenten Förderung
- Produktionen von freien darstellenden Künstler_innen aus Tübingen sollen in Tübingen sichtbar sein und häufiger zur Aufführung kommen (nachhaltige Kulturförderung)
- Das Fördersystem soll die Praxis der Freien Darstellenden Künste widerspiegeln und die Abrechnung erleichtern

Die Eckpunkte der beiden Förderungsarten sind:

Einzelproduktionsförderung

Ziel ist es, herausragende Projekte zu f\u00f6rdern und die Einhaltung von Honoraruntergrenzen sicher zu stellen

- Die Förderung wird ausschließlich für die Produktionserstellung bis zur Premiere gewährt. Somit sind Kosten für die Premiere und die nachfolgenden Aufführungen nicht Bestandteil des Antrags
- Antragsberechtigt sind professionelle Ensembles und Einzelkünstler_innen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben. Die Antragstellenden finanzieren einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts mit ihrer künstlerischen Tätigkeit und/oder haben eine einschlägige professionelle Ausbildung genossen
- Die Premiere soll nach Möglichkeit in Tübingen stattfinden; Voraussetzung für die Förderung sind jedoch mindestens drei öffentlich zugängliche Aufführungen in Tübingen
- Die qualitative Beurteilung der Projekte und Förderentscheidung erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, die vom Fachbereich Kunst und Kultur einberufen wird
- Nicht gefördert werden in der Regel die Ausstattung und der Unterhalt von Produktionsund Spielstätten, Amateurtheater, Gastspiele auswärtiger Gruppen in Tübingen und Festivals
- Produktionen, die ausschließlich für ein vom Fachbereich Kunst und Kultur gefördertes Festival entwickelt werden, haben keinen Anspruch auf Einzelproduktionsförderung
- Partizipative Projekte mit Laien sowie p\u00e4dagogische Projekte mit Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Sparten werden ebenfalls nicht im Rahmen der Einzelproduktionsf\u00f6rderung gef\u00f6rdert. Solche Projekte werden dem Bereich Kulturelle Bildung zugeordnet
 und k\u00f6nnen einen Antrag auf einen allgemeinen Projektzuschuss Kultur stellen

Aufführungsförderung

- Gefördert werden die Kosten der Mieten des Aufführungsortes, einmalig anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten und Kosten für Technik und Technikservice am Aufführungsort; Honorare für Künstler_innen und Gagen sowie Bewirtungskosten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit werden nicht gefördert
- Antragsberechtigt sind professionelle Solokünstler_innen und Ensembles sowie Laientheatergruppen mit professioneller theaterpädagogischer Leitung, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben
- Maximal vier Aufführungen einer Produktion können pro Jahr gefördert werden
- Einzelne Künstler_innen oder Ensembles können mehrere Anträge für Aufführungsförderung pro Jahr stellen. Die maximale Aufführungsförderung pro Antragsteller_in ist jährlich begrenzt auf 2.000 Euro.

Antrag

Einzelproduktionsförderung

Anträge auf Einzelproduktionsförderung können zweimal jährlich zum **15. April** oder **15. Oktober** eingereicht werden. Sie müssen neben den Angaben zur jeweiligen Institution, ihren inhaltlichen Zielen und der Produktion (Ziele, künstlerische Formen, Projektbeteiligte, Probenplanung und weiteres) auch die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Zuschusshöhe (Produktionskosten, Gagen/Honorare, erwartete Einnahmen/Drittmittel und weiteres) enthalten.

Aufführungsförderung

Anträge auf Aufführungsförderung können zweimal jährlich gestellt werden. Die Fristen sind für Aufführungen, die in der ersten Jahreshälfte (Januar bis Juni) stattfinden der **30. November des Vorjahres** und für Aufführungen, die in der zweiten Jahreshälfte (Juli bis Dezember) stattfinden, **31. Mai desselben Jahres**. Der Antrag muss alle förderfähigen Kosten enthalten. Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt.

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der Förderungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis zur sachgemäßen Verwendung des Zuschusses muss **innerhalb** von drei Monaten nach der Premiere (Einzelproduktionsförderung) oder der Aufführung (Aufführungsförderung) eingereicht werden.

Projekte, die im Zeitraum 15. November bis 31. Dezember stattfinden, müssen ihren Verwendungsnachweis bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einreichen. Erst nach Eingang des Verwendungsnachweises kann der Zuschuss ausbezahlt werden. Nicht fristgerecht eingereichte, unvollständige oder in sich nicht stimmige Verwendungsnachweise können eine Nichtauszahlung/Streichung des Zuschusses zur Folge haben.

Bei der Einzelproduktionsförderung können vorab maximal 75 Prozent der bewilligten Mittel über das Formular "Mittelabruf Einzelproduktionsförderung" abgerufen werden. Die Auszahlung der restlichen bewilligten Mittel erfolgt nach frist- und formgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises. Nicht benötigte Mittel werden zurückgefordert.

Alle erforderlichen Informationen, Hinweise zu den Fördervoraussetzungen im Einzelnen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/freieszene

5.2.2. Städtepartnerschaften

Mit der Förderung der Städtepartnerschaften sollen Begegnungen und Austausche zwischen den Menschen in Tübingen und in den Partnerstädten angeregt und unterstützt werden. Projekte und Austausche mit den Partnerstädten sind ein niedrigschwelliges Angebot für interkulturelle Begegnungen, die über touristische Auslandsreisen hinaus einen Einblick in ein anderes Land, eine andere Kultur und eine andere Sprache geben. Durch diese gelebte Völkerverständigung entstehen oft lebenslange Erinnerungen, Inspirationen oder auch fachliche Expertise und ganz generell Verbindungen, welche die Städtepartnerschaften in der Tübinger Stadtgesellschaft verankern.

Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen, Institutionen, Ensembles, Einzelpersonen oder Initiativen, die in Tübingen tätig und im Sinne der Kulturkonzeption von (kultur)politischem Interesse für die Stadt sind.

Für den Austausch mit einer oder mehreren Partnerstädten stehen **zwei unterschiedliche Förderarten** zur Verfügung:

Pauschalförderung

Der Fachbereich Kunst und Kultur fördert Austauschbegegnungen von Gruppen (beispielsweise Schüleraustausche, Austausche zwischen Vereinen) mit einer Reisekostenpauschale in die Partnerstadt und einem Zuschuss zur Programmgestaltung in Tübingen.

• Projektförderung

Mit dieser Förderlinie unterstützt der Fachbereich gemeinsame Projekte im Rahmen einer Städtepartnerschaft, beispielsweise einen Austausch zwischen Künstler_innen, einen Fachaustausch oder eine sonstige Einzelmaßnahme.

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich thematisch wiederholen und die gleichen Teilnehmer innen haben
- Reisen und Austauschbegegnungen in Länder und Städte, die nicht in einer formellen Partnerschaft mit der Universitätsstadt Tübingen verbunden sind
- reine Tourneen oder Auftritt von Orchestern oder Ähnliches, die keine weiteren Austauschaktivitäten beinhalten
- individuelle Reisen von Einzelpersonen oder kleineren Gruppen in Partnerstädte außerhalb eines Projekts
- Projekte, die bereits durch eine andere Stelle der städtischen Verwaltung gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

Pauschalförderung

Förderung von Reisen in die Partnerstädte/ Bemessung der Pauschalförderung

Die Pauschalbeträge der Reiseförderung sind abhängig von der Entfernung der Partnerstädte. Sie unterscheiden zwischen Erwachsenen und Jugendlichen bis einschließlich 25 Jahren. Die aktuellen Fördersummen sind auf der städtischen Website zu finden. In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Menschen mit Beeinträchtigung oder mit Kreisbonuscard) kann die Universitätsstadt Tübingen höhere Pauschalen gewähren.

Klimafreundliches Reisen

Bei Reisen nach Aigle, Aix-en-Provence, Durham, Iklad, Kilchberg, Kingersheim, Monthey und Perugia sollte grundsätzlich mit der Bahn gefahren werden. Die Universitätsstadt Tübingen fördert klimafreundliche Transportmittel in bestimmten Fällen: Bei Reisen nach Ann Arbor, Krementschuk, Moshi, Petrosawodsk und Villa El Salvador wird nachdrücklich empfohlen, den Flug über CO2-Zertifikate zu kompensieren. Die Universitätsstadt Tübingen erstattet dann 75 Prozent der Kosten für die Kompensation. Bei Zugreisen nach Durham kann der Reisekostenzuschuss erhöht werden.

Förderung von Besuch aus den Partnerstädten

Das Besuchsprogramm in Tübingen (wie Eintrittsgelder, Kosten für öffentlichen Nahverkehr) kann je nach Gruppengröße und Dauer des Aufenthalts gefördert werden.

Digitaler Austausch

Als Alternative zu einer Reise in eine Partnerstadt kann auch ein digitaler Austausch durchgeführt werden; auch dieser kann bezuschusst werden. Die Förderung wird individuell geklärt und kann in Form von technischer Unterstützung sowie Finanzierung für externe Moderation und Software geleistet werden.

Antrag

Zur Antragstellung sind das Antragsformular des Fachbereichs Kunst und Kultur Tübingen auszufüllen und die erforderlichen Dokumente beizulegen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn des Austausches vorliegen.

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der Projektzuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis des Projektzuschusses muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Erst nach Eingang des Verwendungsnachweises kann der Zuschuss ausbezahlt werden. Nicht fristgerecht eingereichte, unvollständige oder in sich nicht stimmige Verwendungsnachweise können eine Nichtauszahlung/Streichung des Zuschusses zur Folge haben.

Projektförderung

Bemessung der Projektförderung

Die Fördersumme wird individuell auf Grundlage des Antrags festgelegt. Maximal können 70 Prozent der Projektkosten übernommen werden.

Die Universitätsstadt Tübingen unterstützt klimafreundliches Reisen per Bahn und Bus. Sie akzeptiert aus diesem Grund auch höhere Kosten für Reisen auf dem Landweg alternativ zur Flugreise. Kompensationszahlungen bei unvermeidbaren Flügen können als Projektkosten angerechnet werden.

Antrag

Zur Antragstellung sind das Antragsformular des Fachbereichs Kunst und Kultur Tübingen auszufüllen und die erforderlichen Dokumente beizulegen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn des Austausches vorliegen.

Bewilligung/Zuschussbescheid

Die Bewilligung der Projektzuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, die an die Vergabe der Mittel geknüpften Bedingungen, Auszahlungstermine sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis des Projektzuschusses muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Erst nach Eingang des Verwendungsnachweises kann der Zuschuss ausbezahlt werden. Nicht fristgerecht eingereichte, unvollständige oder in sich nicht stimmige Verwendungsnachweise können eine Nichtauszahlung/Streichung des Zuschusses zur Folge haben.

Alle erforderlichen Informationen, Hinweise zu den Fördervoraussetzungen im Einzelnen, Formulare, Merkblätter und Ansprechpersonen finden sich auf der städtischen Website unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/staedtepartnerschaften

6. Sonstige Fördermöglichkeiten

6.1. Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilliges Soziales Jahr Kultur (FSJ Kultur)

Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Arbeit einer_eines Freiwilligen in einer Kultureinrichtung. Dafür stehen jedes Jahr 15.000 Euro im Budget der freien Projektmittel zur Verfügung. Dieser Freiwilligendienst kann im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des Freiwilligen Sozialen Jahrs in der Kultur (FSJ Kultur) stattfinden.

Kultureinrichtungen können die Förderung einer_eines Freiwilligen beantragen. Der Antrag muss bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden. Wird eine Förderung bewilligt, kann die Auszahlung des Zuschusses beantragt werden,

sobald der Arbeitsvertrag der/des Freiwilligen unterschrieben ist und der Haushalt genehmigt wurde.

Formulare finden Sie hier:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/bufdi

6.2. Baukostenzuschuss

Vereine können bei Bauvorhaben für ihre Räumlichkeiten einen Baukostenzuschuss von maximal 6.000 Euro beantragen. Es werden insbesondere Vorhaben gefördert, die der Barrierefreiheit, der energetischen Sanierung oder der Verbesserung des Publikumsbereichs dienen. Die Antragstellung erfolgt formlos. Eine Rücksprache und Beratung beim Fachbereich Kunst und Kultur ist vor der Antragstellung erforderlich.

6.3. Jubiläumsgaben

Kulturelle Vereine können zu Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe beantragen, wenn die Anzahl der Jahre durch 25 teilbar ist. Gerechnet wird die Anzahl der Jahre mal fünf Euro, also erhält der Verein beispielsweise zum 25-jährigen Jubiläum 125 Euro, zum 50-jährigen 250 Euro.

Den Antrag finden Sie unter:

www.tuebingen.de/kulturfoerderung/jubilaeum

6.4. Kostenlose Nutzung städtischer Hallen für Chöre und Musikvereine

Tübinger Chöre und Musikvereine können einmal jährlich eine eintägige Veranstaltung mietfrei in städtischen Turn- und Sporthallen (wie Hermann-Hepper-Halle, nicht aber Mensa Uhlandstraße oder Schulräume) durchführen; Kosten des Gebäudemanagements, Reinigung und Ähnliches werden in Rechnung gestellt. Die Veranstaltung muss am Jahresanfang bei der Fachabteilung Schule und Sport gemeldet werden. Informationen, Antragsunterlagen und Ansprechpersonen finden Sie hier: https://www.tuebingen.de/verwaltung/verfahren#/A/anmietung_sporthalle

6.5. Unterstützung von Vereinen bei der Durchführung von Straßenfesten und Ähnlichem

Tübinger Vereine müssen in der Regel für Veranstaltungen (wie Dorf-, Stadtteil- oder Vereinsfeste) bei der städtischen Fachabteilung Ordnung und Gewerbe Sondernutzungs- beziehungsweise sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen, gaststätten- und/oder gewerberechtliche Erlaubnisse, Marktfestsetzungen und Musikerlaubnisse einholen. Diese sind mit Kosten verbunden, die die gemeinnützigen Vereine finanziell und organisatorisch belasten. Um die Vereine zu entlasten, können diese bei der städtischen Fachabteilung Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen und Zentrale Dienste einen Zuschuss pro Veranstaltung beantragen. Informationen gibt es unter:

https://www.tuebingen.de/21148.html

6.6. Weitere Dienstleistungen der Verwaltung

Über die finanzielle Unterstützung hinaus bietet die Stadtverwaltung auf vielfältige Weise weitere, auch "immaterielle" Unterstützung. Der Fachbereich Kunst und Kultur steht Institutionen, Vereinen, Ensembles und Einzelkünstler_innen bei der Konzeption und Organisation von Veranstaltungen und Projekten durch organisatorische, fachliche und finanzielle (etwa bei der Suche nach weiteren Finanzierungsmöglichkeiten) Beratung zur Seite. Auch kann er bei Verfahrensfragen innerhalb der Stadt Hinweise geben und an die jeweils passende Dienststelle der Verwaltung vermitteln, die ihrerseits mit Beratung unterstützen kann (zum Beispiel bei genehmigungsrechtlichen Fragen zu Veranstaltungen im öffentlichen Raum die Fachabteilung Ordnung und Gewerbe). Der Fachbereich kann, da er innerhalb der Kulturszene und mit öffentlichen Einrichtungen gut vernetzt ist, weitere Kontakte vermitteln und auf weitere Auftrittsmöglichkeiten hinweisen.

Über den Bereich Kunst und Kultur hinaus hilft die städtische Fachabteilung Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen und Zentrale Dienste allen Engagierten weiter. So gibt es hier Fördermittel für Vereine, die eine externe Beratung oder Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Für die Kommunikation innerhalb von Vereinen bietet sie ein kostenloses und datenschutzkonformes Videokonferenzsystem an. Speziell für Ehrenamtliche, Vereinsmitglieder, Vorstände und freiwillig Engagierte bietet sie in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule eine Weiterbildungsreihe an. Die Angebote für Engagierte finden sich auf der städtischen Website unter:

https://www.tuebingen.de/buergerengagement